

Grundlagen für Beratungsleistungen der QPCM Consulting und Management GmbH (kurz: QPCM)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Leistungen der QPCM, insbesondere Dienstleistungen für:
 - EDV-technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung;
 - systemtechnische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort, über Remote-Anbindung (Fernwartung), Telefon oder Telefax oder andere Medien (z.B. Video-Kommunikation);
 - Softwareerstellungen, -änderungen und -ergänzungen oder Unterstützung hierbei;
 - Installation von Programmen und Programmierung notwendiger Schnittstellen oder Unterstützung hierbei;
 - Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers im Hause des Auftraggebers entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Preisliste für Beratungsleistungen der QPCM.
- 1.2 Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags (genaue Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Vergütung usw.) werden gesondert dort vereinbart.
- 1.3 Es gelten ausschließlich die Grundlagen für Beratungsleistungen der QPCM. Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn QPCM nicht ausdrücklich widerspricht. Ergänzend gilt die jeweils aktuelle QPCM-Preisliste für Beratungsleistungen.

2. Grundsätze der Leistungserbringung

- 2.1 Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung in Form von Einzelaufträgen vor. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch die QPCM festgelegt, i.d.R. nach Abstimmung mit dem Auftraggeber. QPCM kann die Übernahme eines Auftrages ablehnen, wenn ihr die Erfüllung der Vorgaben als undurchführbar oder untunlich erscheint oder wenn keine ausreichende Kapazität verfügbar ist.
- 2.2 Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber vor Ort erbracht werden, ist allein QPCM ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter der QPCM Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 2.3 QPCM wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistungen nach dem bei Auftragserteilung geltenden Stand der Technik erbringen.
- 2.4 Beschaffungsgarantien bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Bestätigung der QPCM.
- 2.5 Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann QPCM Gesprächsnotizen fertigen. Die Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn QPCM sie dem Auftraggeber überlässt und dieser nicht binnen 2 Wochen (10 Werktagen) schriftlich Gegenvorstellungen erhebt.
- 2.6 QPCM behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. QPCM kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen.
- 2.7 Können die Leistungen aus Gründen, die QPCM nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten trotzdem fakturiert, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass die betreffenden QPCM-Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber eine vereinbarte Leistung rechtzeitig, d.h. spätestens 10 Werktage vor dem vereinbarten Leistungstermin schriftlich storniert.
- 2.8 Hat QPCM zum Zwecke der Absicherung ihrer Zahlungsansprüche eine Versicherung abgeschlossen, so ist QPCM nur so lange zur Vertragserfüllung verpflichtet, wie der Versicherer seine Deckungszusage vollumfänglich aufrechterhält.

Zieht der Versicherer seine Deckungszusage ganz oder teilweise zurück, so steht QPCM ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. QPCM behält sich weiterhin das Recht auf fristlose, außerordentliche Kündigung im Falle von Zahlungsverzug sowie Insolvenz oder drohender Insolvenz des Kunden vor. Im Falle der Kündigung hat QPCM einen vollen Vergütungsanspruch für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

3. Vergütung und Zahlung

- 3.1 Alle Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß der jeweils gültigen QPCM Preisliste für Beratungsleistungen in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass QPCM die Preise und Konditionen an die wirtschaftlichen Entwicklungen anpasst. Die jeweils gültige Preisliste für Beratungsleistungen wird ihm auf Wunsch jederzeit überlassen. Änderungen der QPCM-Preisliste werden drei Monate im Voraus dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Abrechnung der QPCM Dienstleistungen erfolgt wöchentlich mit Listung der Tätigkeitsprotokolle und Rechnungsstellung.
- 3.2 Zahlungen sind sofort ab Rechnungseingang beim Kunden fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- 3.3 Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.4 Basis für die Berechnung der Fahrt- bzw. Nebenkosten ist der Dienstsitz des Beraters, der namentlich im Auftrag bzw. Angebot genannt wird.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber unterstützt QPCM umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben zum Projektleiter bzw. -koordinator, unverzügliche Beantwortung von Fragen, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Tests usw. Nachteile und Mehrkosten einer Verletzung dieser Pflicht trägt der Auftraggeber.
- 4.2 Für die durchzuführenden Leistungen hat der Auftraggeber die erforderlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen (Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen wie remote Systemzugänge, Berechtigungen, Sicherungen/Backup der Systeme, usw.).
- 4.3 Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der QPCM für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.
- 4.4 Für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises gehen die Mitarbeiter der QPCM immer davon aus, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

5. Termine

- 5.1 Termine werden gemeinsam zwischen Auftraggeber und QPCM festgelegt. Sie sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 5.2 QPCM hat Störungen durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände nicht zu vertreten. Wenn QPCM durch solche Umstände oder dadurch, dass Mitwirkungen oder Informationen des Auftraggebers ausstehen, in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Termine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. QPCM wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
- 5.3 Kommt QPCM in Verzug, so kann der Auftraggeber nach erfolgloser Nachfristsetzung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 15 Arbeitstage betragen. Bereits erbrachte Leistungen werden entsprechend Kapitel 3 abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt Kapitel 9.

6. Urheberrecht

- 6.1** Die Software, die QPCM für den Auftraggeber erstellt oder ändert, ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programmen, Unterlagen, Konzepten und Informationen stehen ausschließlich QPCM zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen die Befugnisse zur Nutzung im eigenen Unternehmen und Anspruch auf schriftliche Zustimmung der QPCM zur Weitergabe an Unternehmen, mit denen der Auftraggeber nach § 15 AktG verbunden ist ("Konzernunternehmen").

7. Abnahme bei Werkleistungen

- 7.1** Der Auftraggeber wird sich unverzüglich nach Lieferung oder Leistung schriftlich zur Abnahme erklären. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher oder nicht nachbesserungsfähiger Mängel verweigert werden (Fehlerklasse 1, d.h. keine produktive Nutzung möglich). Generell gilt für alle mangelhaften Lieferungen und Leistungen ein zweifaches Nachbesserungsrecht durch die QPCM.
- 7.2** Falls der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Lieferung oder Leistung keine Erklärung abgibt, gilt dies als rügelose Abnahme.
- 7.3** QPCM kann verlangen, dass in Bezug auf Lieferungen oder Leistungen, die entweder in gesonderten Verträgen erfasst sind oder die isoliert nutzbar sind, isolierte Leistungsfeststellungen durchgeführt werden.
- 7.4** Eine produktive Nutzung von Lieferungen, Leistungen oder Arbeitsergebnissen der QPCM durch den Auftraggeber (auch teilweise produktive Nutzungen) gelten automatisch als abgenommen.

8. Gewährleistung bei Werkleistungen

- 8.1** Für den Fall von Leistungsmängeln hat QPCM zunächst die Möglichkeit der zweifachen Nachbesserung oder kann alternative Lösungen anbieten. Ansprüche des Auftraggebers auf Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rücktritt sind ausgeschlossen, solange Nachbesserungsversuche durch QPCM andauern und nicht endgültig gescheitert sind. Der Auftraggeber wird eventuelle Mängel so detailliert wie möglich beschreiben. Auch für die Nacharbeit gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers nach Kapitel 4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr.
- 8.2** Für Schadensersatz gilt Kapitel 9. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen, z.B. auf Aufwendungsersatz bei einer Mangelbeseitigung durch Dritte.

9. Datenschutz

Informationen zu unserer Datenschutzerklärung finden Sie unter www.qpcm.eu/datenschutz

10. Haftung

- 10.1** QPCM leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur bei Vorsatz
- 10.1.1** in voller Höhe;
- 10.1.2** in anderen Fälle nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht (grobe Fahrlässigkeit), wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch beschränkt auf gesamt € 50.000,-. Aus Verzug und aus Unmöglichkeit jedoch stets beschränkt auf gesamt € 25.000,-. Eine weitergehende Haftung der QPCM ist ausgeschlossen. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 10.2** Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Schadensentstehung.

11. Rechte Dritter

- 11.1** QPCM gewährleistet, dass dem Übergang der Befugnisse nach Kapitel 6 keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Auftraggeber insofern nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Kündigungsandrohung den Vertrag fristlos kündigen, es sei denn, QPCM verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßer Software. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt Kapitel 9.
- 11.2** QPCM wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Leistungen der QPCM gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftraggeber darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt die QPCM, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen; QPCM hält ihn von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf seinem Verhalten beruhen. Der Auftraggeber unterrichtet die QPCM unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter.

12. Geheimhaltung und Verwahrung

- 12.1** QPCM verpflichtet sich, Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers die von ihm überlassenen Daten zu löschen und die von ihm überlassenen Unterlagen zu vernichten (die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber) oder zurückzugeben. QPCM beachtet das Datenschutzrecht und verpflichtet seinen Mitarbeiter und Lieferanten darauf. QPCM darf Daten des Auftraggebers maschinell verarbeiten. Das Aufbewahren von Unterlagen zur Auftragsdokumentation behält sich QPCM vor.
- 12.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände vor Dritten geheim zu halten und diese nicht weiter zu reichen oder zu veröffentlichen. Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über bestehende Urheberrechte und Geheimhaltungspflichten zu belehren und auf deren Einhaltung unmittelbar zugunsten von QPCM zu verpflichten.
- 12.3** Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände, insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen, sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1** Vertragsänderungen und -ergänzungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
- 13.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Darmstadt. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter oder eines Schiedsverfahrens durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht Erfolg versprechend.
- 13.3** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.